

Abdruck

Der Röm. Keyser-

lichen Mayt. etc. Mandat vnd be-

fehls / an dem Churfürsten zu Sachsen / etc. der

Achts Execution halben wider die Ehtere /

vnd dero Receptatorn Herzog Jo-

han Friderichen von

Sachsen / etc.

Sampt der zuvor ausgegangenen

Achts erklerung.

Anno 1566.

PAVLVS ROM. XIII.

QVI POTESTATI RESISTIT,
DEI ORDINATIONI RESISTIT.



S R Maximilian der ander
von Gottes gnaden Erwölter Römische
Keyser / zu allen zeiten mehrer des Reichs/
in Germanien / zu Hungern / Behem / Dal-
matien / Croacie n vnd Sclauonien / etc.
König / Erzhersog zu Osterreich / Herkog
zu Burgundi / Steyer / Kerdten / Krain vnd Wirtenberg/
etc. Graff zu Tyrol / etc. Entbieten dem Hochgebornen
Augusten / Herzogen zu Sachsen / Landtgraffen in Dörin-
gen / vnd Marggraffen zu Meissen / des heiligen Röm.
Reichs Erzmarschalhen / vnserm lieben Dheim vnd Churfür-
sten / vnser freundschaft / gnad vnd alles guts.

Hochgeborner lieber Dheim vnd Churfürst / Es weis
Deine L. sich inn frischem angedencken eigentlich wol zuer-
innern / Wie vnd welcher massen / auch aus was beweglichen
vrsachen / auff vnser nechst verflössens fünff vnd sechzigsten
Jars beschehen gemein Ausschreiben vnser jüngst in vnser
vnd des Reichs Stadt Augspurg gehaltenen ersten Reich-
stags / vnd durch die hernach erfolgete vnser Keiserliche Pro-
position / bey dem zweyten Hauptpuncten derselben / vnter
andern auch / von wegen des verbotenen fræffels vnd hoch-
sträflichen Landfriedbruchs / zuuor erfolgter vberfallung
vnd plünderung halben der Stadt Würzburg / vnd was
vber die darauff von weylandt vnserm lieben Herren vnd
Vater Keyser Ferdinanden / hochlöblicher Gottseliger ge-
dechnis / publicirte Acht Execution Mandat / wider solchs
Landfriedbruchs anstifter vnd Haupt Theter (als die ver-
müge vnd inhalt vnser vnd des heiligen Reichs Ordnung
vnd Abschied / in vnser vnd des Reichs Acht ipso facto gefal-
len) Auch vber den nachfolgenden hierumb ergangenen
Wormbsischen Deputation Abschied / vnd darauff gebüren-
den Execution für Hand zu nemen / von vnsern vnd des
Reichs

Reichs Churfürsten / Fürsten vnd gemeinen Stenden / jr
rathlichs bedencken / mit vorgehender statlichen berathschlas
gung erfordert. Desgleichen was gestalt vnd wie hefftig vnd
dringenlich / bey vns der Ehrwürdig Fridrich Bischoff zu
Würzburg vnser Fürst vnd lieber Andechtiger / vmb gestras
cke sckiffe fortsetzung angeregter wirklichen Execution/
mehrmals angeruffen vnd gebeten / vnd das zugleich fast eben
messiger gestalt / auch bey Deiner L. vnd meisten theils der an
dern damals anwesende gewesen Chur vnd Fürsten Liebden /
sonderlich vor vnd im angehendem Reichstage cumbsiglich ges
sucht vnd sollicitirt. Auch mehrmaln sich erkläret / das sein an
dacht ferners einiger gütlichen vnterhandlungē stat zuthun /
mit nichten gemeint / Sondern allein vmb die Göttliche ge
rechtigkeit / wirkliche volnstreckunge derselben / geschrien vnd
ganz flehenlich angehalten / Vnd sonderlich was gestalt vns
von inen den gemeinen Reichs Stenden / jr ausführlich bedens
cken / mit einhelliger stimme vnd meinung statlich vnd wol bez
wogen / auff den verschiēnen sechsten Maij vberreichet / dasselb
von vns darauff beliebet vnd approbirt / vnd dann vermög
solchen vnser / vnd jr des Reichs Stend / erfolgten eintrech
tigen gemeinen Reichs beschluß / vnd durch sie anfenglich
gerathne hernach von vns volfürte vernewte Acht erklerung /
nicht allein wider die zuuor ipso facto in die Acht gefallenē /
auch anfenglich durch ehgemelte hievorige Keyserliche Acht
Execution Mandat / publicirte Landfriedbrüchige Haupt
theter vnd Echter / Sondern auch specificē vnd durch ein bes
sonderlich Mandat / wider angeregter Echter Receptatores /
auffhalter vnd vnterschleiffer / öffentlich vnd zierlich durch
des Reichs Erkmarschalh zu Pappenheim proclamiren /
ausruffen / vnd darauff solche zwifache Acht Mans
data / wider die Echter vnd ire Receptatorn allenthals
bey ins Reich durch vnserē geschworne Speyrische Cammer
Bothen

Bothen verkünden vnd anschlagen lassen. Auch ferner zu
mehrer volge ist angerürtes gemeinen Reichs beschluß an
Herzog Johans Friederichen von Sachssen den Rittersn/
als der zuvor eine lange zeit zuwider / mehr Hochgedachts
Vnsers Gottseligen lieben Herren vnd Vaters Keyser Fer-
dinanden / etc. vnd vnserer selbst ernstlichen vnd hochuerpeen-
ten Rechtmessigen befelch / sampt angehefften scharffen Com-
minationen / die angeregten hauptsächlichen Echter / als für-
nemlich WZHEIMEN von GRUMBACH / WZ-
HEIMEN vom SEEIN / vnd ERNSEN von
MANNESWHE / bey sich vnuerholen gehalten / ge-
heget / gehauet / gehofet / beherbriget / vnd vnterschleiffet /
Darzu ire volnbrachte Landfriedbrüchge Misthaten zu
entschuldigen vnd zuuertheidigen vnterstanden / vnd sie mit
aller hand wol vnd gutthaten vberschüttet / etc. Das erste
vnser nach ermeltem vnserm vnd der Stende einhelligen ge-
meinen Reichs beschluß / hochuerpeente Mandat / den zwölff-
ten nechstuerfflossenes Monats Maij ausgehen / ime dasselbe
durch einen vnserer ordentlichen geschwornen Hoff Currirer
oder Cammer Bothen inn seine Hand vberantworten / vnd
dann ferner auff ein vermeint vngegründt Replizieren / solch
ist gemelt Mandat verantwortweise widerumb vnd also
zum zweiten mal erholen / vnd ime den zuuorn befohlenen vn-
terschiedlichen volziehungen zu pariren / abermals bey dem
Eydt vnd pflichten / mit welchem er vns vnd dem Reich ver-
wandt / sampt hinzugestaltten vorigen peen vnd straffen ge-
boten. Nachgehends auch vnd zum dritten mal / diese ist er-
zelte beide ernstliche Mandata vnd befelch / an ime Herzog
JOHANS FRIEDERICH folgens den fünfften Julij
widermals vernewet / vnd dero aller pflichtschuldigen ge-
horsam leistungten bey den auch vor bestimpten peenen man-
diret / Darneben auch ime alle sein im erst gemelten seinen
vnges

ungegründten Repliren vnd vermeintten vnerheblichen Jus-
tification schrifft / angezogene nichtige behelff / mit etwas
doch fürher ausführung / souiel vns für nötig angesehen / be-
stendiglich widerlegt / ime seinen mercklichen ganz vnzimli-
chen vnflug noch einsten klerlich vor augen gestellet / wie wir
dann darneben von dem allen D. L. vnd den andern / vnsern
vnd des Reichs Churfürsten / auch den Chur vnd Fürsten der
Sechssischen Erbeynung / vnd sonst allen andern ausschreis-
benden Kreisfürsten vnd Kreisobersten / am selben fünfften
Tag Julij gleich lautende Copeyen vnd Abschriften vbers-
schickt / Ihre Liebden auch / vnd die andern mit ernst verma-
net / auff den fall seines beharrenden vnghehorsams / sich des
viel berürten jüngsten gemeinen Reichs beschluß / vnd darauff
erfolgtem Abschied zuerinnern / vnd im Namen Gottes das
jenige gebürlich darzu zuthun / vnd ins werck zustellen / so ein-
mal von vns vnd gemeinen Reichs Stenden einhelliglich
statuirt / beschlossen / vnd vorabschiedet worden. Vnd im
fall auch der not / ein oder mehr der andern drey vorgenanten /
auch hierzu deputirten oder auch mehrer Kreissen / durch vers-
ordente auffmahnung zu mithülfflichem wirklichem bey-
standt vnd zuzugs / der gebür zugebrauchen.

Wann aber solchs alles / bey viel gedachtem Herzog
Johan Friederichen mehrers nicht angesehen / auch mehrere
wirkung nicht gehapt / als das er an stadt der von gemeinen
Stenden / vor notwendig vnd billich erkandten vorabschies-
den / Auch durch das ins ganze Reich ausgekündt general
Mandat / vnd die sonderbaren mehr berürten drey vnters-
chiedliche verschlossene hochuerpeente befelch / aufferlegte
vnd gebotene herausgebung der Echter / dieselbigen bey sich
trozig vnd strack erhalten / Auch vnangesehen der von gemei-
nen Reichsstenden bedechtiglich geratenen vernewerten pro-
scription Acht vnd Oberacht / vnd der besondern erklerung
aller

aller Receptatorn inn gleiche peen des Landfriedens ipso facto gefallen zu sein / etc. Vnd auff des alles erfolgten vnsern Reichs abschiede/ dennoch dieselben Echter forthin receptirt/ solcher Receptation kein schew getragen/ auch denen abgesandten von gemeinen Reichs Stenden/ eine solche vermessenne/ weitleufftige/ vnbeständige Antwort in schriftten gegeben/welche nicht allein allen erzelten Reichs beschlüssen/ dem Abschiede vnd vnserm so offtem ernstern Mandaten teils vnge- mess/ teils ganz vnd gar zu wider / Sondern auch mit einfü- rung allerhand Cauillation vñ verkehrten sinns vnd verstands/ vnser Gottseligen lieben Herrn vnd Vater Keyser Ferdinands/ vñ vnser selbst hievorigen Rechtmessigen klaren Man- daten vnd befehlen / auch sonst in mehr andere wege vnserer Keyserlichen hoheit nicht verschonet/ Sondern mit mehrer- ley vngrund sein ganz sträfliche vnd so offte vnd viel verbotene vnd abgeschaffte Receptation noch zu beschöneren (doch mit al- lem vnfug) vnterstanden. Vnd zu dem allen zu gentslicher veracht vnser vñ des Reichs Auctoritet/ die zum andern mal proclamirte Echter / so durch gemeine Reichs Decreta/ vnd Mandata aus den frieden inn den vnfrieden gesetzt/ öffentlich proscribirt vnd geächtet / vnd also zu Rebellen vnd widerwer- tigen des Reichs erkleret/ fast vberal in seine Schriftten ehr- liche gute Leut/ ja seine Rätthe vnd Diener nennen / vnd sich gegen vns vnd dem ganzen heiligen Reich/dieses vnd anderer mehr gleichen fellen eins solchen freuenlichen vngehorsams/ widerspennigkeit vnd veracht aller vorigen vnd jetzigen verne- weten Reichs Constitutionen/ Sakungen / Landtfrieden/ Execution ordnungen vnd abschieden / von viel erregter ver- botener Receptation / der Echter besagende / vormessenlich vnd vorseklich beflissen vñ gebraucht/ das wol bey Menschen gedechnis dergleichen im heiligen Reich nicht viel erfahren.

So sein wir demnach vnuermeidlich verursacht wor-
den/

den / gegen viel ernannten Herkog Hans Friederichen von
Sachsen / das letzte ernstliche versuchen / durch mittel noch
eines vnseris Keyserlichen gebots zuthun / vnd an in ein offen
Peenal Mandat / sich auff die ehemals inn den vorigen Man
daten vnd Befehlen ausgetruckter maß ziehend / den xij. Aus
gusti ausgehen / vnd jme dasselbe abermals durch einen vnsern
geschwornen Hoff Currirer zufertigen zulassen / von welchem
offenen Peenal Mandat Deine L. auch hienebens gleichlau
tende Copen zu befinden.

Wiewol nun solcher vnser Currirer befelch gehabt / das
selbe offene Mandat jme Herkog Hans Friederichen selbst
personlich zu insinuiren / solchs auch also zuuolziehen mehr
maln ernstlich gesucht vnd begert / So ist doch derselbe vber
alles steiff anhalten / nicht allein nicht für jne selbst verstattet /
sonderner auch anfenglich inn die Stadt Gotha / nicht ein
gelassen worden / vnuerhindert / das die seinen / vnser Keyser
lich Insigne auff vnser Cammer Boten büchssen gesehen.

Ob auch wol vns Er Herkog Johans Friderich das
maln vnter wenig worten zuuerstehen gegeben / das vns her
nach von jme seine weitere beantwortung außfürlich angefügt
werden solt / so ist doch bis auff diesen tag / an vns von jme wei
ter gar nichts gelangt / Allein das er zumal an allem vberzel
ten vnuerhofften beschwerlichen vngehorsam / trotz vnd hoch
mut nicht ersetigt / sondern noch darüber der verbitterten fre
heit gewest / das er gleich bald inn wenig tagen nach empfas
hung angeregtis offenen Peenal Mandats / auff den jüngst
durch vnser Keyserliche Commissarien mit der Frencschischen
freyen Ritterschafft / wege der auch von gemeinē Reichstentz
den bedachten suchung vmb hälff wider gemeiner Christens
heit Erbfeindeden Türcken / zu Schweinfurt gehaltenē Rit
ters tag / einen sondern Gesandten / Jörg Tsch genant / das
selbst hin abgefertiget / mit einer solchen Instruction (deren
Abschrifft

Abschrift wir auch beyhanden) dardurch nicht all in von
neuen vnd viel mehr als zuuor je/ der Echter Landfriedbrü-
chtige missethaten zum höchsten beglimpfft / gebillichet vnd
vertheidigt / Sondern auch vns vber alle vnser zuuorn bes-
schehene erklärung vnd vermanung zu aller vngeduld / vnd ne-
ben dem grunde zugemessen / das durch ine die Echter bis an-
her mit vnserm vorwissen vnd gnedigsten vorgünstigen in sei-
nem glide / schutz vnd schirm / vnterhalten worden / da doch
dergleichen zulassung / viel weniger vorgünstigung / vnser
gemüt vnd gedanken nie berürt hat.

An dem es aber auch nicht genug / sondern er noch wei-
ter die ehgedachte ehrliche Ritterschafft zum hefftigsten ver-
manet / sich der Echter als guter ehrlicher / auch (wie die
worte lauten) vnschuldiger Personen / vnd die alleine von
Adelichen Rittermessigen thaten vnd handlungen wegen
mit grosser vndanckbarkeit geneidet vnd verfolget würden /
anzunehmen / vnd zu wider erlangung des iren / auch zu hal-
tung vnd volziehung des bewusten abgenötigten Würzburg-
gischen vertrags inen zuhelffen. Neben dem / das er auch vns-
ter andern gemeinen worten (die aber nicht schwer zuuerste-
hen) solcher ehrlichen Ritterschafft vnserhalb widerwertige
einbildung / auffgedrungen / vnd dieselbe wider vns vnd viel-
leicht auch andere fürneme friegliebende Chur vnd Fürsten
zureißen nicht scheuch gehabt / mit der endtlichen verma-
nung / den Echtern (die er widermals ire beschwerten vnd
verdrucken Freunde nennet) dienstlich / freundlich / wilfä-
rig vnd befürderlich zu sein / etc. darbey er sich auch schlieslich
für sein person mit grossen worten erböttig gemacht / inen hie-
runder beyfellig zuerscheinen / vnd mit darstreckung seines
vermögens inen allen samptlichen hinwider gnediglichen zu
wilfahren / Auch mit rath / hülff vnd beystande zuthun / vnd
an ine hierbey nichts erwinden zulassen. Welchem allein
noch

doch der bemelte Ehrliebende Frenckisch Adel / wenig gehöret
vnd gar keine Folge gegeben / Sondern sich mit irer beant-
wortung (wie wir bericht) also vernemen lassen / wie solchs
den gehorsamen getrewen / vnser vnd des Reichs freyen
Frenckischen Ritter schafft / so als vnser freye Edele knecht/
allein vns vnd vnsern nachkommen am Reich / Römische Key-
ser vnd Könige / für jr einiges heupt erkennen / ganz rhüm-
lich vnd wol angestanden.

Wann es denn nun an dem / das mehrgesagter Herzog
Johans Friederich vnser vnd gemeiner Stende so städliche
ansehenliche Reichs beschlüsse vnd Abschiede / ganz / vnd gar
(Wie auch noch) inn vngedürlichen veracht gesetzt / alle ob-
uermelte vnser lieben Gottseligen Herrē vnd Vaters Keiser
Ferdinands hochmilder gedechtniß / vnd vnser so erste vnd
hochuerpeente Mandata / zum teil vernichtet / zum teil zu vn-
gleichem auch schimpfflichem verstandt gezogen / vnd deren kei-
nen in dem wenigste nicht gehorsamet / sondern die alle vorseh-
lich vberfahren / vnd in dem alle / alles widerwertigen vnges-
horsams / inn manchfeltige wege / gegen vns vnd dem Reich
sich erzeiget / vnbedacht vnd vnuerhindert / das die angereg-
ten vier vnterschiedlichen Mandata / vnter den nachbegriffes-
nen / daher notwendiglich widerumb erholten worden / aus-
drückenlich dahin gestellet / Als nemlich / das ime Herzog Jo-
hans Friederichen bey dem eynde vnd pflichten / damit er vns
vnd dem heiligen Reich verwandt / auch straff vnd peen des
Landfriedens / vñ sonderlich bey vnser vnd des heiligen Reichs
Acht vnd Oberacht / ernstlich auffgelegt vnd befohlen wor-
den / das er die durch zweyer vnterschiedlich regierenden Röm-
mischen Keyser / vnd leslich auff rath vnd gutachten aller ge-
meinen Reichs Stende / zwifechtige erklerte Echter / Wil-
helmen von Grumbach / vnd die andern seine Mitlechter /
Helffer vnd Anhenger / souiel sich dero bey ime / oder seinem

Hoff / oder sonst in seinen Landen / Obriheiten und Gebieten / enthielten / als bald vnuerzüglich / gleich angesichts des selben / vnd also auch der folgenden vnserer Gebotsbrieffen vnd Mandaten / gefenglich einziehen / vnd sie hiß auff vnsern weitem bescheid vnd verordnung / dermassen in enger sicherer guter verwarung enthalten solte / auff das sie daraus nicht entwerden noch entkommen können. Dañ wo er solchen vnserm ernstlichen befehl nicht nachsehen / vnd entweder den Echter von Grumbach vñ seine MitEchter / so viel deren inn seinen Landen vnd Obriheiten vorhanden / nicht gefenglich einziehē / oder aber aus der gefengnis entkommē lassen / so würden wir den einhelligen mit Churfürsten / Fürsten vñ gemeinen Stenden des heiligen Reichs damals gemachte Beschluß nach / weiter gar nicht vmbgehen können / vermöge voriger vnd jziger vnser vnd des heiligen Reichs Constitution vnd ordnung / die ernstliche scherffere wege vñ mittel an die Handt zunemen / mit denen wir seiner sonst viel lieber verschonē wolten.

Vnd wiewol wir vns zu ime anders nicht denn gehorsamer volziehung vnserer ernstlichen befehl / vnd gemeinen Reichs beschlusse genzlich vnd vnzweiffenlich versehen / so hetten wir doch solchen vnsern Hoffdiener vnd Currier deshalb / damit er die würckliche volziehung mit augen ansehen möchte / zu ime abgefertiget / vnd demselben befohlen / mit vnd bey zusein / das solchen vnsern ernstest befehlen / ein gewisses genügen beschehe / etc. alles nach inhalt dieses vnd der andern vnserer verschlossenen vnd offenen Deenal Mandaten / denen allen er doch so wol als den gemeinē Reichs Ordnungen / auch sonderlich der Construction vnd vnserm jüngst promulgirten Mandat / wider die Receptatorn / dermassen vermessenlich vnd vngbürlich widerstrebe / wie hieroben nach leng erzelt / Vnder Herzog Johan Friderich von Sachssen der Mittler / also hirdurch inn die peen des Landtfriedens vnd alle andere penen

preuen vnd straffen/ in den vielberürten Keyserlichen Mandaten lauter ausgedruckt/ ipso facto vñ mit der that gefallen.

Solcher sein mercklicher wenig erhörter Vngehorsam/ auch an im selbst dermassen beschaffen/ vnd so ferne ausgestreckt/ auch eines solchen schedlichen vñ abschewlichen Exempels ist/ das vns zu erhaltung vnserer vnd des heiligē Reichs/ Ehre/ Hoheit/ vnd Reputation/ vnd zu notwendiger Handhab/ der auch mehr gedachten vnser vnd des Reichs heilsamen Landfriedens Constitutionen Execution/ vnd andere Ordnung/ vnd fürnemlich vnser jüngsten Augspurgischē Reichs abschieds/ vnd der daselbst zwischen vns vnd gemeinen Stenden erfolgten Reichs beschlüssen/ gar nicht vmbgangen werden kan/ noch mag/ zu gebürendem/ wol verursachten vñ wol verschuldeten ernstlichem einsehen vnd straff/ vnd also zu der lezt vorabschieden vnd nun mehrmals durch angeregte vnserre Mandaten so offte vnd dick gedrawte wirkliche Execution/ gegen vnd wider iue Herzog Johan Friderichen von Sachsen/ als den offenbare/ wissentlichen/ vnd selbst bekandtlichen/ vnd Reichs kundtlichen Receptatorn/ Auffhalter/ Vnterschleiffer/ vnd Bestercker der viel bestimpten Echter/ auch vngesohorsame Vberfarer/ vnd Verachter vnserer Keyserlichen rechtmessigen von gemeinen Reichsstendē vor notwendig erkandten Mandat vnd Gebot/ mit allem gebürenden ernst zuuorfaren. Darauff vnd dem allen nach/ geben wir D. L. als dem Obersten des Obersechsischen Kreiß/ hiermit denjenigen verstandt/ so Vns von Churfürsten/ Fürsten/ vnd gemeinen Stenden/ krafft jüngsten Augspurgischen Reichs beschlüssen vnd abschiede/ frey lediglich heimgestellt.

Legen auch Deiner L. auff/ deren hiermit bey den pflichten/ damit sie vns vnd dem heiligen Reich verwandt vnd zugethan/ gnediglich befehlende/ das sie in dem namen des Allmechtigen Gottes one alles verziehen/ angesichts

dieses vnseres Keyserlichen befehls vnd Mandats/ der wirklichen Execution wider viel ernandten Herzog Johan Friderichen von Sachssen/ als den öffentlichen Receptatorn/ auch die Echter/ soviel deren bey jme oder anderswo zu betretten/ einen tapffern vnd statlichen anfang geben / sie mit Heeres krafft vberziehen/ iren Personen/ Leib / Haab vnd Gütern/ Stedt/ Schlößern/ Befestungen/ Landen vnd Leuten nachstellen / sie zu handen bringen.

Vnd was die Landt vnd Leute / sein Herzog Johan Friderichs teil betrifft / so viel sich deren in vnsern vnd des Reichs gehorsam ergeben werden / dieselbigen auffnehmen/ Vnd damit auch sonst ferner gegen den andern/ so sich widersecklich erzeigen würden/ weiter fürnehmen vnd handeln solle/ wes vnser neben Instruction auff D. L. vnd vnser zugeordnete Keyserliche Commissarien/ verfertigt / D. L. vnd sie/ zu weiter nachrichtung allenthalben weisen wird.

Vnd damit aber solchs desto richtiger vnd behender inn schleunige vollendung zuziehen / so haben wir gleichfals die andere drey von vns vnd den gemeinen Reichsständen zu diesem werck / vorabschiedlich geordnete vnd bestimpte / Kreiß/ gleich als bald auch durch vnser sonderliche ernste Mandat vnd befehlich auffmanen lassen / vnd jnen gnediglich auffgelegt vnd geboten / auff Deiner L. erstes erfordern / derselben mit irer Kreißhülff / vermöge offtermeltes Reichs beschluß/ vnd jüngsten Augspurgischen Abschieds / den nechsten als bald / vnd one alle ausflucht / zuzuziehen/ vnd zu dieser notwendigen ausrichtung ihres besten vermögens verholffen zu sein / vnd solches gar in kein seummus oder verzügligkeit zu stellen. Wie wir auch ebner massen auff den fall / do angezogter dreyer mit deputirter Kreissen hülffe vnd zuzuge / zu dieser vollendung nicht gnugsam / auch an die andere Kreiß Obersten gleichen befehlich mit iren Kreißhülffen auffermas-
nung

nung vnd aufforderung gefast zu sein / benebens verfertigt
ausgehen lassen / der gnedigen ungezweiffelten zuversicht /
es sol im nothfall daran auch nicht mangel erscheinen / ange-
hen / das Deine L. vnd die andern Churfürsten / Fürsten vnd
Stende alle sich zubeschneiden wissen / in massen das jenig / so
jzo von Uns verordnet / befohlen / Mandiret / vnd ins werck
gericht würdet / von iren Liebden vnd den iuen selbst dieser
gestalt mit gemeinē rath bedacht / für notwendig angesehen /
solchs auch Dein L. so wol als ire Liebden / vnd sie alle ende-
lich schliessen vnd verabschieden helfen. Daher wir zwar
das auch wol für der zeit fürnemen vnd fortsetzen zulassen /
vberflüssige vrsach gehabt / es auch gethan hetten / wo wir
nicht aus angeborner Keyserlicher sanftmütigkeit alle ande-
re eufferste mildere mittel / (gleichwol obuornommener weiß
vnd massen vergebentlich / vnd one alle wirkung) versuchen
vnd vohier gehen lassen / Vnd in sonderheit je gerne des
orts / Deiner L. löblichen Churfürstlichen Hauses / Namens
vnd Stammens zu Sachssen / am liebsten verschonen / auch
die Deputirten vnd andere Kreis / des vnkosten / vbrigen
vnd entheben hetten wollen / wo solches one verletzung vnserer
vnd des heiligen Reichs / vnd desselben gehorsamer gemeiner
Stende ehre / Reputation vnd hochheit / lengern vmbgang
haben mögen.

Wollen vns also zu Deiner L. vor sich / vnd die andern
Churfürsten / Fürsten vnd Stende des ganzen Obersechsch-
en Kreis / als darinne sich die vielbemelte verbotene Receptas-
tion / vnd anderer mehr vnleidenlicher Vngehorsam diß orts
erreget / gestracker vnd ganz eilender / behender verbringung
diß vnserer befehlichen vnd ernstlichen Mandats / Vnd dabey
sonderlich auch dessen versehen / es solle vnd werde sich Deine
L. weder die nahete Bluts verwandtschaft / noch sonst jchtes
anders wie das auch namen haben möchte / irren / oder verhin-

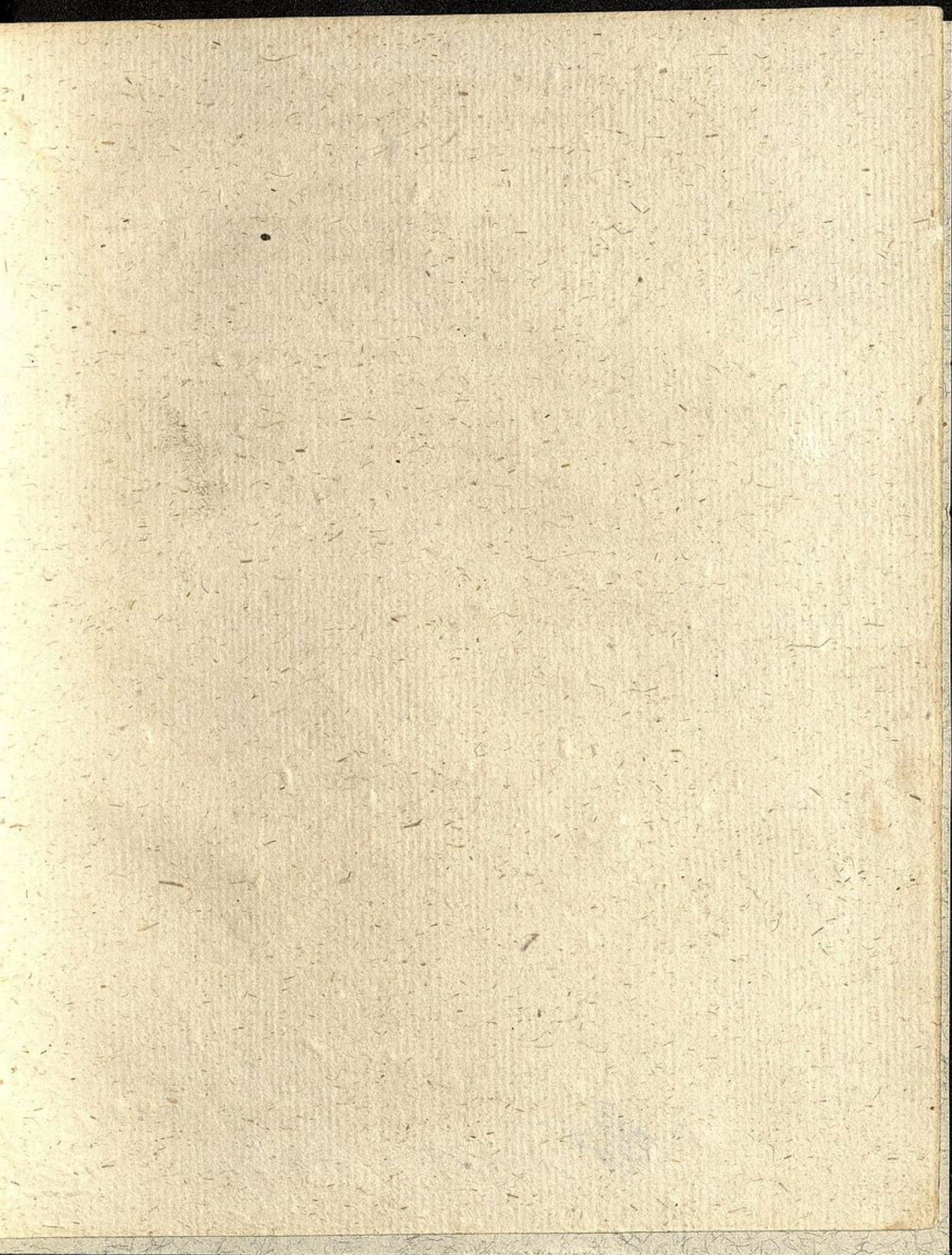
bern lassen. Sondern allein das jenige ansehen/bedencken vnd
fortsetzen/ das Deiner E. pflichtschuldt / damit sie Uns vnd
dem Reich verbunden vnd zugethan / vnd darauff der jüngst-
liche zu Augspurg erfolgter Reichsbeschluss vnd Abschied ge-
richt ist / vermag vnd ausweiset / Auch Deiner E. vnd allen
andern gehorsamen Chur vnd Fürsten / vnd fürnemlich dem
Kreis Obersten aufflegen thut. Daran erstattet Deine E.
neben der schuldigen gebür vnsern gnedigen willen vnd meiz-
nung / in freundschaft vnd gnaden gegen derselben ander-
warts zubedencken vnd zuerkennen. Geben inn vnser Stadt
Wien/ den dreyzehenden tag des Monats Decembris / An-
no/ etc. im sechs vnd sechzigsten / vnserer Reiche / des Römis-
chen im fünfften / des Hungrischen im vierdten / vnd des
Böhemischen im achthenden.

Maximilian.

^t
V. I. V. Zafy. D.

Ad mandatum sacrae Cæs.
Maiestatis proprium.

E. Kirchschlager. Sit.





208, 762



